

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das
Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Datum	14. Jänner 2016
Zahl	01-VD-BG-8987/6-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
BundeskanzleramtPer E-Mail: i8@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 23. Dezember 2015, Zl. BKA-180.310/0202-I/8/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Durch eine Digitalisierungsoffensive in Museen, Archiven und Bibliotheken und durch eine entsprechend geschärfte Sammlungsstrategie des Hauses der Geschichte besteht die Möglichkeit, dass die Digitalisierung bundesweit, mithin auch in den Ländern, gestärkt und gefördert wird.

Zu Z 7:

Mit dem geplanten § 16 Abs. 1 Z 9 lit. b („Zusammenarbeit mit [...] Einrichtungen [...] der Länder, die über historische Exponate und Expertise verfügen“) ist offenbar die Erwartung verknüpft, dass sich Museen und Archive der Länder in die Aufbauarbeit des Hauses der Geschichte Österreich einbringen und unter Umständen sogar Exponate in Form von Widmungen oder Dauerleihgaben für die Sammlung und die Dauerausstellung des Hauses der Geschichte Österreich zur Verfügung stellen.

Aus ho. Sicht abzulehnen wäre eine solche Inanspruchnahme von Landessammlungen bzw. ein solcher Leihverkehr, die/der nicht den geltenden landesrechtlichen Vorschriften Rechnung trägt (beachte das Kärntner Landesmuseumsgesetz und das Kärntner Landesarchivgesetz). Daher ist auch die Dauer von Leihen begrenzt; Dauerleihgaben repräsentativer Objekte sind daher nicht realisierbar. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die üblichen Leihbedingungen der Landesinstitutionen einschließlich des zu leistenden Kostenersatzes.

Zu Z 8:

Der Entwurf lässt offen, wie bei der Beschickung des wissenschaftlichen Beirates ein Mitglied „von den Bundesländern“ konkret bestellt werden soll. Eine nähere Regelung zu dieser sinnvollen föderalistischen Komponente erscheint wünschenswert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---